

Sachverhalt / Begründung:

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die eingelegten Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl vorzuprüfen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 39 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können nur bei Vorliegen eines Tatbestandes aus § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG eingelegt werden:

- a) wenn Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters vorliegen (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a) KWahlG),
- b) wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten festzustellen waren, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten (§ 40 Abs. 1 Buchstabe b) KWahlG),
- c) wenn Bedenken gegen die Feststellung des Wahlergebnisses vorliegen (§ 40 Abs. 1 Buchstabe c) KWahlG).

Wird durch den Rat, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

Gemäß § 15 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin entscheidet der Wahlprüfungsausschuss für die Ratswahl auch über die Einsprüche und die Gültigkeit der Integrationsratswahl vom 13.09.2020. Die vorgenannten rechtlichen Grundlagen gelten gemäß § 15 Abs. 3 der Wahlordnung auch für die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates.

a) Wahl zum Rat der Stadt Sankt Augustin

Das Ergebnis für die Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin in den Wahlbezirken und aus der Reserveliste wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde daraufhin im Amtsblatt am 23.09.2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 23.10.2020.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Fristablauf nicht eingegangen. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG vorliegen, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Sankt Augustin zu empfehlen, die Wahl der Vertretung per Beschluss für gültig zu erklären.

b) Wahl des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin

Das Ergebnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde daraufhin im Amtsblatt am 23.09.2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 23.10.2020.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Fristablauf nicht eingegangen. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG vorliegen, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Sankt Augustin zu empfehlen, die Wahl des Bürgermeisters per Beschluss für gültig zu erklären.

c) Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Das Ergebnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde daraufhin im Amtsblatt am 23.09.2020 veröffentlicht.

Gemäß § 15 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über Einsprüche und die Gültigkeit der Integrationsratswahl beim Wahlprüfungsausschuss. Zudem gelten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung bzgl. der Wahlprüfung gemäß § 15 Abs. 3 der Wahlordnung auch für die Vorprüfung der Wahl des Integrationsrates.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 23.09.2020.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Fristablauf nicht eingegangen. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG vorliegen, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Sankt Augustin zu empfehlen, die Wahl des Integrationsrates per Beschluss für gültig zu erklären.